

Herrn  
Sven Lehmann  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Andreas Feicht**

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34-37, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6970

FAX +49 30 18615 7064

E-MAIL buero-st-f@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 5. November 2020

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Oktober 2020  
Frage Nr. 497**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

**Frage:**

**Welche gesetzlichen Regelungen oder andere geeignete Maßnahmen plant die Bundesregierung, um in der Zeit des „Lockdown light“ ab dem 2. November sicherzustellen, dass für alle Haushalte fortwährend die Stromversorgung sichergestellt ist und Stromsperrern nach § 19 Stromgrundversorgungsverordnung mindestens für die Zeit der ausgeweiteten Kontaktbeschränkungen ausgeschlossen werden?**

**Antwort:**

Bereits nach geltendem Recht sind Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Zahlungsrückständen nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

Wegen Zahlungsverzuges darf ein Grundversorger nach § 19 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn die Versorgungsunterbrechung vier Wochen im Voraus angekündigt wurde und der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens

100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren. § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung regelt außerdem, dass eine Unterbrechung der Stromversorgung nicht erfolgen darf, „wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.“ Diese Regelung gibt den Grundversorgern im Interesse der Haushaltskundinnen und Haushaltskunden die Pflicht zur Prüfung der Zumutbarkeit einer Unterbrechung unabhängig von einer Darlegung der Gründe durch die jeweilige Kundin bzw. den jeweiligen Kunden auf.

Mit freundlichen Grüßen

